

Gebührenreglement

In Kraft seit: 1. Juli 2018 (nachgeführt bis 1. Januar 2021)

Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINES	6
	RECHTSGRUNDLAGEN	6
	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	6
	SCHREIBGEBÜHRENBeschlüsse, Verfügungen	
	AKTENEINSICHTAkteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG	7
	GEBÜHREN NACH AUFWANDPersonalkostenPersonalaufwand externer Firmen	7
	FahrzeugeInserate im amtlichen Publikationsorgan	7
	VERSCHIEDENES	
	Spesen aller Art	
	Mahngebühren (ausgenommen Steuerrechnungen) Erste Mahnung	<i>1</i>
	Zweite Mahnung	
	Fotokopien (Basis A4-einseitig)	8
	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen,	
	Annorungen und dergieichen	0
2	GESELLSCHAFT UND GESUNDHEIT	9
	GESELLSCHAFT	
	Gemeinschaftszentrum Roos	
	GESUNDHEIT	
	Lebensmittelkontrolle	
	Marikerikasseriobilgatorium (Zuweisungen)	
3	SICHERHEIT	10
	FUNDBÜRO	10
	Finderlohn	
	Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	
	Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren	
	WIRTSCHAFTSWESEN Polizeistundenverlängerung	
	Patenterteilung	
	Temporäre Patente	
	Verweigerung Patenterteilung	
	Alkoholabgabe für gebrannte Wasser	
	DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN	
	Waffenerwerbsschein	
	Parkkarten / NachtparkingLärmige Nacht-/ (19.00 Uhr - 07.00 Uhr) Sonntagsarbeit,	
	Arbeiten über die Mittagszeit	
	Baulärm	11
	Abbrandbewilligung Feuerwerk	11

Offentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen	11
Temporäre Strassenreklamen	
Lotterien, Tombola	
Luftfahrt	
Taxi-Betriebsbewilligung	
Übrige Bewilligungen aller Art	
GEMEINDEPOLIZEI	
Leistungen für Dritte Gemeindeammann- und Betreibungsamt	
Zustellungsaufträge für andere Stellen	
(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)	
Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen	
Verkehr	
Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)	14
FEUERWEHR	
Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes	
über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen	14
Personalkosten	
Pauschalen	
Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3.5.1 3.5.2)	14
Brandschutzausbildung bei Dritten	14
VERMIETUNGEN	15
Anlage Im Dreispitz	
Theorieraum Feuerwehrgebäude Watt	
ZUSCHLÄGE	
Expresszuschläge	
MELDEAMT	
Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung)	
Wochenaufenthalter	
Auszüge aus dem Einwohnerregister Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen	
Aufforderungen	
Auskünfte aus dem Einwohnerregister	
Handlungsfähigkeitszeugnis	16
Identitätskontrolle	
HUNDEWESEN	16
Hundesteuer	
AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen	
Ermässigungen	
ZIVILSTANDSAMT	
Gebühren	
Vermietung Mobiliar	
Annullation Trautermine	
BESTATTUNGSAMT	
Friedhof- und Bestattungswesen	17
	40
PRÄSIDIALES	. 18
EINBÜRGERUNGEN	18
Einbürgerungsgebühren	
GEMEINDEAMMANNAMT	18

	Gebühren	18
	BETREIBUNGSAMTGebühren	
5	FINANZEN	19
	FINANZVERWALTUNG	19
	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	
	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	
	STEUERAMT	19
	Steuerausweis	
	Einbürgerungsbescheinigung	19
	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	
	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	19
6	BAU UND WERKE	20
	BEWILLIGUNGEN	20
	Baubewilligungen	
	Bauverweigerung	
	Rückzug von Baugesuchen	
	Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie	21
	Vorentscheide, Wiedererwägungen usw	
	Ausnahmebewilligungen	
	Aufforderung zur Einreichung Baugesuch	21
	Reklame inkl. Abnahme	
	Plakataushang (Kulturständer)	
	Lift-/Aufzugsbewilligungen	
	Klima- und Belüftungsanlagen	
	Feuerpolizeiliche Bewilligungen	
	Aufwändige Bewilligungsverfahren	
	BAUKONTROLLE	
	Rohbauabnahmen	22
	Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen und	
	Abschluss Verfahren)	
	Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen	
	wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw	
	• • •	
	WEITERE GEBÜHREN	
	Weitere Dienstleistungen Umweltschutzrechtliche Bearbeitung	
	Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten)	
	Publikationskosten	
	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	
	Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung	
	Feuerungs- und Rauchgaskontrollen	
	Periodische Kontrollen Feuerpolizei	
	Periodische Schutzraumkontrolle	
	AMTLICHE VERMESSUNG	24
	Nachführung der amtlichen Vermessung	
	SPORTANLAGE WISACHER	24

	FORST (ALLE TARIFE INKL. MWST)	. 24
	Forstliche Dienstleistungen	. 24
	Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald	
	Waldhütte Gubrist	. 24
	WASSERVERSORGUNG	. 25
	Abgabe von Trink- und Brauchwasser	
	Wasserzähler	. 25
	Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers	. 25
	Bauwasseranschluss	. 25
	Anschlussgebühren	
	Wasserbezug ab Hydrant	
	Bewilligung Wasseranschluss	
	Kontrollgebühr Wasseranschluss	
	Bardepot in der Baubewilligung	. 26
	SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG	. 27
	Mengenkomponente	. 27
	Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr	. 27
	Anschlussgebühr	
	Grundstückentwässerung	
	Grundstückentwässerung Kontrollgebühren	
	Bardepot in der Baubewilligung	. 27
	ABFALLENTSORGUNG	. 27
	DIENSTLEISTUNGEN WERKHOF	. 28
	Hausnummern	
	Assekuranznummern	. 28
	Temporäre Signalisation	. 28
	Gewerbehinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof	
	Strassenhinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof	
	Einmessen und ins GIS eintragen	
	Kostenvoranschlag Hauszuleitung	
	Verwaltungskostenzuschlag Werkabteilung	. 29
	TIERISCHE ABFÄLLE (KADAVER ODER SCHLACHTABFÄLLE)	. 29
7	PRIMARSCHULE	30
	VERWALTUNG	30
	Zeugniskopien	
	Vermietung von Räumlichkeiten und Turnhallen	
	TOTAL STATES AND A TOTAL AND	

1 ALLGEMEINES

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Politische Gemeinde Regensdorf erhebt Gebühren für Dienstleistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde, gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen von Bund und Kanton.

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Regensdorf setzt der Gemeinderat die Gebühren gestützt auf die Gebührenverordnung im vorliegenden Gebührenreglement fest. Die Beschlüsse sind amtlich zu publizieren. Sofern das Gebührenreglement keine Regelung für eine bestimmte Leistung enthält, gelten sinngemäss allfällige kantonale Gebühren sowie die Sondergebrauchsverordnung. Enthält auch diese keine Regelung, finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechts Anwendung.

1.2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gebühren sind anzupassen, wenn es die Umstände verlangen. Eine allgemeine Überprüfung des Reglements ist grundsätzlich einmal pro Amtsperiode vorzunehmen.

Die Überwachung, die Rechnungstellung und der Bezug der Gebühren sind grundsätzlich Sache der zuständigen Abteilung. Sie stellt bei der Präsidialabteilung Antrag auf Gebührenänderungen. Über Gebührenreduktionen oder Erlass der Gebühren entscheidet der Gesamtgemeinderat. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat vom vorlienden Reglement abweichende Gebühren verrechnen.

Gebühren sind in den gemeinderätlichen Beschlüssen oder Verfügungen durch die zuständige Abteilung vorzumerken.

Umfangreiche Leistungen der Gemeindeverwaltung können von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Die Bedingungen der Vorauszahlungen werden in der Regel von der Finanzverwaltung festgelegt. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Aufwendungen oder Kosten Dritter werden in der Regel mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 15%, max. Fr. 300.-- (Ausgenommen Punkt 6.7.9, 6.8.6 und 6.10.8 dieses Reglements), in Rechnung gestellt. Für Gebühren von Bund, Kanton und anderen Gemeinden wird kein Verwaltungszuschlag erhoben. Bei umfangreichen Weiterverrechnungen kann der Maximalbetrag von Fr. 300.-- überschritten werden. Hierüber entscheidet der zuständige Ressortvorstand.

Die personenbezogenen Begriffe dieses Reglements beziehen sich jeweils auf die Angehörigen beider Geschlechter.

Die Gebühren/Tarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. In den pflichtigen Bereichen wird die Mehrwertsteuer jeweils aufgerechnet.

Die Schreibgebühren, die Gebühren für Akteneinsicht und die verschiedenen Gebühren gemäss Ziff. 1.3 bis 1.6 gelten für alle Abteilungen, sofern keine besondere Regelung besteht.

1.3 SCHREIBGEBÜHREN

1.0	COLINA			
	1.3.1	Beschlüsse, Verfügungen Ausfertigung je A4-Seite Maximal	Fr. Igebühr Fr.	15.00 250.00
1.4	AKTEN	IEINSICHT		
	1.4.1	Akteneinsicht nach Zeitaufwand / IDG Nach Aufwand, mindestens	Fr.	60.00
		SUVA, Versicherer UVG, nach Opferhilfegesetz Wissenschaftliche Zwecke		gebührenfrei gebührenfrei
1.5	Gebüh	ren nach Aufwand		
	1.5.1	Personalkosten Abteilungsleiter, pro Stunde Stv. Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Vorarbeiter, pro Stu Polizist, pro Stunde Sachbearbeiter, Facharbeiter Angestellte Unterhaltsdienst / Hauswarte, pro Stunde Lernende, pro Stunde	Fr. unde Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	130.00 100.00 90.00 80.00 80.00 40.00
	1.5.2	Personalaufwand externer Firmen Werden gemäss Rechnungsstellung weiterverrechnet		Nach Aufwand
	1.5.3	Fahrzeuge PKW, pro Stunde Einsatzfahrzeuge Gemeindepolizei Lieferwagen, VW-Transporter, pro Stunde Wischmaschine, pro Stunde Bokimobil, Kleintraktoren, pro Stunde Die erste angebrochene Stunde wird als volle Stunde von	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	50.00 80.00 80.00 80.00 80.00
		rechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestund nau verrechnet.		
	1.5.4	Inserate im amtlichen Publikationsorgan Werden den Verursachern weiterverrechnet		Nach Aufwand
1.6	VERSO	CHIEDENES		
	1.6.1	Spesen aller Art Porti, Telefon, Fax Reise- und Autospesen, andere Auslagen Zustellgebühren		Nach Aufwand Nach Aufwand Nach Aufwand
	1.6.2	Mahngebühren (ausgenommen Steuerrechnungen) Erste Mahnung Zweite Mahnung	Fr.	gebührenfrei 20.00

1.6.3	Fotokopien (Basis A4-einseitig) schwarz-weiss, pro Stück farbig, pro Stück	Fr. Fr.	0.20 0.50
1.6.4	Unentschuldigtes Fernbleiben von Einvernahmen, Anhörungen und dergleichen	Fr.	150.00

2 GESELLSCHAFT UND GESUNDHEIT

2.1 GESELLSCHAFT

2.1.1 Gemeinschaftszentrum Roos

Laut dem gültigen Benützungs- und Gebührenreglement des GZ Roos

2.2 **GESUNDHEIT**

2.2.1 Lebensmittelkontrolle

Laut der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums

2.2.2 Krankenkassenobligatorium (Zuweisungen)

Zuweisungsgebühr Fr. 40.00

3 SICHERHEIT

3.1 FUNDBÜRO

	3.1.1	Finderlohn	_	40.00
		Fundwert bis Fr. 100	Fr.	10.00
		Fundwert über Fr. 100	Fr.	10 %
	3.1.2	Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren		
	J	Bei einem Schätzwert bis Fr. 100	Fr.	5.00
		Bei einem Schätzwert über Fr. 100	Fr.	10.00
	3.1.3	Fundfahrzeuge, Verwaltungs- und Vermittlungsgebühren		
		Fahrräder, Motorfahrräder	Fr.	10.00
		andere Fahrzeuge	Fr.	30.00
		Zuschlag für zusätzliche Umtriebe		nach Aufwand
		Entsorgung von Fahrzeugen		nach Aufwand
3.2	WIRTS	SCHAFTSWESEN		
	3.2.1	Polizeistundenverlängerung		
	J.Z. 1	Vorübergehende Ausnahme		
		- Einzeltag	Fr.	100.00
		- pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00
		- Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter		gebührenfrei
		Dauernde Ausnahme, Gebühr pro Jahr		
		- ganzjährig, an allen Wochentagen	Fr.	1'000.00
		- ganzjährig, Donnerstag, Freitag, Samstag	Fr.	800.00
		- ganzjährig, Freitag und Samstag	Fr.	500.00
	3.2.2	Patenterteilung		
	·	Gastwirtschaftspatent	Fr.	200.00
		Klein- und Mittelverkaufspatent	Fr.	200.00
		Patentübertragung / Änderungen	Fr.	100.00
		Vorläufige und befristete Patenterteilung	Fr.	100.00
	0.00	- " -		
	3.2.3	Temporare Patente	-	50.00
		Festwirtschaftspatent, 1. Tag Festwirtschaftspatent für Kleinanlässe bis max. 30 Personen,	Fr.	50.00
		1. Tag	Fr.	20.00
		Festwirtschaftspatent pro weiteren Folgetag	Fr.	20.00
		Festwirtschaftspatent für Grossanlässe mit mehreren Fest-	Fr.	100.00
		wirtschaftsbetrieben, 1. Tag		100.00
		Festwirtschaftspatent für Grossanlässe mit mehreren Fest-	Fr.	50.00
		wirtschaftsbetrieben, pro weiteren Folgetag		
	3.2.4	Verweigerung Patenterteilung		
	··	Gastwirtschafts- oder Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	50.00
	3.2.5	Alkoholabgabe für gebrannte Wasser		
	-	Gemäss der gültigen Verordnung zum Gastgewerbe-		
		gesetz		
		-		

3.3 DIVERSE BEWILLIGUNGS- UND SPRUCHGEBÜHREN

3.3.1	Waffenerwerbsschein Laut der gültigen eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition Verlängerung Waffenerwerbsschein Ablehnung Waffenerwerbsschein	Fr. Fr.	20.00 50.00
3.3.2	Parkkarten / Nachtparking Gemäss dem gültigen Gebührenreglement zur Verordnung über die Parkraumbewirtschaftung		
3.3.3	Lärmige Nacht-/ (19.00 Uhr - 07.00 Uhr) Sonntagsarbeit, Arbeiten über die Mittagszeit - bis 3 Nächte, pro Nacht / Sonntag - ab 4. Nacht, pro weitere Nacht - Arbeiten über die Mittagszeit (12.00 – 13.00 Uhr)	Fr. Fr. Fr.	100.00 50.00 50.00
3.3.4	Baulärm Bewilligung für Maschinen mit starker Lärmentwicklung, pro Tag	Fr.	50.00
3.3.5	Abbrandbewilligung Feuerwerk Gebühr pro Anlass	Fr.	100.00
3.3.6	Öffentlicher Grund im Zusammenhang mit Veranstaltungsbewilligungen		
	Kommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:		
	Stand / Werbewagen für Firmenwerbung / Kunden-Akquisition 1 – 3 Tag, pro Tag ab dem 4. Tag, pro Tag	Fr. Fr.	200.00 100.00
	Nördlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag Südlicher Teil des Zentrumsplatzes, pro Tag Ganzer Zentrumsplatz, pro Tag Wiese bei Zentrumsplatz, pro Tag Aufwand Hauswart, pauschal pro Veranstaltung Aufwand Werkhof Stromverbrauch bis 50 kWh, pauschal Mehrverbrauch von Strom, pro kWh	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	250.00 250.00 450.00 200.00 80.00 Nach Aufwand 20.00 0.30
	Für Auf-/Abbbau wird die halbe Tagesegebühr verrechnet.		
	Nichtkommerzielle Veranstaltungen auf dem Zentrumsplatz:		
	Für nicht kommerzielle Veranstaltungen und ortsansässige Vereine wird die halbe Gebühr verrechnet.		
	Für Auf-/Abbbau wird die halbe Tagesegebühr verrechnet.		
	Benützungsgebühr für kleinere, nichtkommerzielle oder gemeinnützige Informations-Stände und Veranstaltungen	Fr.	30.00

Übrigen Veranstaltungen:

Längerfristige Vermietungen und Anlässe auf dem übrigen öffentlichen Grund werden gemäss der kantonalen Sondergebrauchsverordnung verrechnet.

	brauchsverorundry	verrecrinet.				
3.3.7	Temporäre Strasse Bewilligungsgebühr - 1 bis 5 Plakate - 6 bis 10 Plakate - 11 bis 15 Plakate - über 15 Plakate		d (bis max. 4 V	Vochen)	Fr. Fr. Fr. Fr.	30.00 60.00 90.00 150.00
	Bewilligungsgebühr - 1 bis 5 Plakate - 6 bis 10 Plakate - 11 bis 15 Plakate - über 15 Plakate	auf Privatgrun	d (5 bis 12 Wo	ochen)	Fr. Fr. Fr. Fr.	60.00 90.00 120.00 180.00
	11 bis 15 Plakate über 15 Plakate Bewilligungsgebühr 12 Wochen) 1 bis 5 Plakate	Bis 2 Wo Fr. 60.00 Fr. 120.00 Fr. 180.00 Fr. 300.00	bis 3 Wo Fr. 90.00 Fr. 180.00 Fr. 270.00 Fr. 450.00	bis 4 Wo Fr. 120.00 Fr. 240.00 Fr. 360.00 Fr. 600.00		
	Abstimmungs- und V	Vahlplakate				gebührenfrei
3.3.8	Gewerbehinweissc Bewilligung (Bestellung und Mor		Gebühren Werl	k)	Fr.	100.00
3.3.9	Lotterien, Tombola Kontrollgebühr für be - bis 10'000 Lose - über 10'000 Lose Bestimmungen Sofo	ewilligte Lose	aunttroffer		Fr. Fr.	30.00 50.00
	- bis 10'000 Lose - bis 20'000 Lose - über 20'000 Lose	n- una/odei m	aupurener		Fr. Fr. Fr.	30.00 40.00 50.00
	Ziehung - Funktionär, pro Stu	ınde Präsenzz	eit inkl. Protok	oll	Fr.	90.00

Fr.

90.00

3.3.10 Luftfahrt

- Pro Einsatz, mindestens

		- Landebewilligung auf öffentlichem Grund	Fr.	250.00
	3.3.11	Taxi-Betriebsbewilligung		
		Für 4 Jahre (Maximum) Für 1 Jahr	Fr. Fr.	1'200.00 300.00
		Für Gesuchsteller, die bereits über eine gültige Taxibetriebs- bewilligung einer anderen Furttaler-Gemeinde verfügen		gebührenfrei
	3.3.12	Übrige Bewilligungen aller Art	Fr.	30.00 bis 250.00
3.4	GEME	INDEPOLIZEI		
	3.4.1	Leistungen für Dritte		
		Gemeindeammann- und Betreibungsamt	_	40.00
		pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	40.00
		pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	150.00 gem. Ziff.
		Aufbrechen von Räumlichkeiten, Exmission etc.	Fr.	1.5 dieses
		Begleitung von Beamten des Betreibungsamtes, pro Stunde	Fr.	Reglments gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
		Zustellungsaufträge für andere Stellen		
		(ausgenommen gesetzliche Rechtshilfen)		
		pro erteilten Zustellungsauftrag	Fr.	50.00
		pro erteilten Zuführungsauftrag	Fr.	200.00
	3.4.2	Rückzüge privatrechtlicher Anzeigen		
		Umtriebsgebühr	Fr.	50.00
	3.4.3	Verkehr Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh	Fr.	200.00
		Abschleppen durch Polizei / Abschleppdienst (Die Kosten des Abschleppdienstes werden bei pflichtwidri-		gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
		gem Halten oder Parkieren auch verrechnet, wenn der Abschleppdienst vor Ort eingetroffen ist, aber wegen Rückkehr		Regiments
		des verantwortlichen Lenkers nicht eingesetzt werden muss-		
		te.) Verwarnungs-/Sicherungs-/ und Herausgabegebühr		gem. Ziff. 1.5 dieses Reglments
		Ausnahme-Fahrbewilligung		
		- Tagesbewilligungen	Fr.	30.00
		- Jahresbewilligungen	Fr.	150.00
		Ausweise für Parkierungserleichterungen		
		- Spitex (ausschliesslich Spitex Regional)	Fr.	30.00
		- Ärzte, pro Jahr	Fr.	150.00
		, 1	•	

3.4.4 Zuführung in Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)

Sämtliche Rechnungen des ZAB an die Gemeindepolizei werden den Verursachern verrechnet

Nach Aufwand

120.00

Transportkosten für Einlieferung in die ZAB

Fr. 200.00

3.5 FEUERWEHR

3.5.1 Einsatzkosten für Einsätze gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen

Für die Weiterverrechnung der Einsätze der Feuerwehr gelten die massgebenden Vorschriften in der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere die Weisung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) für die Rechnungsstellung bei Feuerwehreinsätzen, inkl. Anhänge.

3.5.2 Personalkosten

Für den Einsatz von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) werden pro Einsatzstunde und AdF folgende Kosten verrechnet:
Soldkosten Fr. 60.00 / Anteil für die Vorhaltekosten Fr. 60.00,
Total AdF pro Einsatzstunde
Verpflegung nach mind. 3 Einsatzstunden
Fr.

Verpflegung nach mind. 3 EinsatzstundenFr.22.50Verpflegung nach mind. 6 EinsatzstundenFr.27.50

3.5.3 Pauschalen

Klein-Einsätze: Auf die Weiterverrechnung der effektiven Einsatzkosten kann zugunsten von Einsatzpauschalen verzichtet werden.

Entfernen, umsiedeln von Wespen / Bienen Fr 300.00 Kleinbergungen (z.B. Schlüssel) Fr. 300.00 Bergen von Kleintieren Fr. 400.00 Beratung bei Bauprojekten für folgende Bereiche: Fr. 100.00 Feuerwehrzufahrten gem. Zugangsnormalien, Standort Hydranten, Rauch- und Wärmeabzugs-

3.5.4 Berechnungsgrundlagen (Ziffer 3.5.1. - 3.5.2)

Die erste angebrochene Einsatzstunde wird als volle Stunde verrechnet. Die weitere Einsatzzeit wird auf die Halbestunde genau verrechnet.

anlagen, Brand- und Sprinklermeldeanlagen, pro Stunde

3.5.5 Brandschutzausbildung bei Dritten

15% weiter verrechnet

- Instruktor, pro ½ Tag und Instruktor	⊢r.	300.00
- Feuerwehrmaterial inkl. Fahrzeuge und FW-eigenes	Fr.	150.00
Verbrauchsmaterial, pro ½ Tag		
- Infrastrukturkosten, Pauschal pro Rechnung	Fr.	200.00
- Kosten von Dritten (Bsp. Feuerlöscher, Holz etc.)		nach Aufwand
werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von		

3.6 VERMIETUNGEN

	2.64	Automotive Bootsoffer		
	3.6.1	Anlage Im Dreispitz	_	
		Saal, für Regensdorfer pro Tag	Fr.	150.00
		Saal, für Auswärtige pro Tag	Fr.	250.00
		Saal, für Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00
		Küche, für Regensdorfer pro Tag	Fr.	100.00
		Küche, für Auswärtige pro Tag	Fr.	150.00
		Reinigungs- und Schlüsseldepot	Fr.	200.00
		Übernachtung pro Person	Fr.	8.00
		Benützung Wolldecke pro Person	Fr.	8.00
		Benützung Kopfkissen pro Person	Fr.	3.00
		Nachreinigung, nach Aufwand, mind.	Fr.	100.00
		Vermietung Tische und Stühle für auswärtige Veranstaltung	Fr.	10.00
	3.6.2	Theorieraum Feuerwehrgebäude Watt		
		Lokalbenützung für Regensdorfer pro Tag	Fr.	100.00
		Lokalbenützung für Auswärtige pro Tag	Fr.	150.00
		Lokalbenützung durch ortsansässige Vereine und	Fr.	50.00
		gemeinnützige Institutionen pro Tag		
		Lokalbenützung für Regensdorfer Privatpersonen bis	Fr.	40.00
		2.5 h		
		Lokalbenützung für ortsansässige Vereine und gemeinnützige	Fr.	20.00
		Institutionen bis 2.5 h		
3.7	ZUSCH	HLAGE		
	3.7.1	Expresszuschläge		
	•	Ziff. 3.1 - 3.7 (< 3 Arbeitstage)	Fr.	100.00
		Ziff. 3.1 - 3.7 (3 - 10 Arbeitstage)	Fr.	50.00
		Ausgenommen sind Bewilligungen für Baufirmen, welche		00.00
		vom Wetter abhängige Arbeiten ausführen müssen, die nicht		
		vorherzusehen sind.		
3.8	MELDE	EAMT		
	3.8.1	Anmeldung (inkl. elektronische Umzugsmeldung)		
	0.0	Damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel	Fr.	40.00
				.0.00
	3.8.2	Wochenaufenthalter		
		Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, Ab-	Fr.	100.00
		meldung sowie Adresswechsel		
	3.8.3	Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
	204	Poetätigungen auf vergedruekten Fermuleren		
	3.8.4	Bestätigungen auf vorgedruckten Formularen	г.,	20.00
		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	Fr.	20.00
		Generalabonnement etc.)		
	3.8.5	Aufforderungen		
	2.0.0	Zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften oder	Fr.	30.00
		zur Anmeldung oder Meldung eines Adresswechsels		20.00
	3.8.6	Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
		Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private	Fr.	15.00

	Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten Auskünfte an Gemeinden, Polizei, Ämter etc. EDV-Leistungen, Selektion der Einwohnerschaft:	Fr.	30.00 gebührenfrei
	in Listenform (pro selektierte Person)	Fr.	0.50
	auf Etiketten (pro selektierte Person) Ausnahmen werden durch den Gemeinderat bewilligt.	Fr.	1.00
3.8.7	Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
3.8.8	Identitätskontrolle Gesuch für den Lernfahrausweis sowie Umtausch des aus-	Fr.	20.00

3.9 HUNDEWESEN

3.9.1 Hundesteuer

pro Hund, jährlich	Fr.	100.00
zuzüglich Beitrag an Kanton, jährlich		Gem. kant Vorgabe
Bearbeitungsgebühr für Erstanmeldungen	Fr.	20.00
Bearbeitungsgebühr für verspätete Erstanmeldungen	Fr.	40.00
1 Hofhund	Fr.	70.00
Für jeden weiteren Hund ist die ordentliche Gebühr zu entrich-		
ten. Unter "Hofhund" wird ein Hund verstanden, der auf einem		
Bauernhof gehalten wird. Über erstmalige Erlassgesuche ent-		
scheidet der Sicherheitsvorstand.		

3.9.2 AMICUS-Mutationen/Nachmeldungen

Dienstleistung	Fr.	20.00
Strafanzeigen aufgrund Ermahnungsschreiben	Fr.	80.00

3.9.3 Ermässigungen

Es werden keine Ermässigungen gemäss § 24 Hundegesetz gewährt.

3.10 ZIVILSTANDSAMT

3.10.1 Gebühren

Laut der gültigen eidg. Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen, sowie der gültigen kant. Zivilstandsverordnung.

Gebühren für auswärtige Traulokale gemäss Infobroschüre Trauungen des Kreiszivilstandsamtes Furttal

3.10.2 Vermietung Mobiliar

Miete Stehtische für Apéro (6 Stück)	Fr.	50.00
Reinigungsaufwand Hauswart nach Streuen von Blumen und	Fr.	80.00/Std.
Reis im und um das Gemeindehaus		

3.10.3 Annullation Trautermine

Annullation von vorreservierten Trauterminen Fr. 75.00

3.11 BESTATTUNGSAMT

3.11.1 Friedhof- und Bestattungswesen
Gemäss gültigem Gebührentarif über das Friedhof- und
Bestattungswesen der Gemeinde Regensdorf

4 PRÄSIDIALES

4.1 EINBÜRGERUNGEN

4.1.1 Einbürgerungsgebühren

Gemäss dem gültigen Reglement zur Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Regensdorf

4.2 GEMEINDEAMMANNAMT

4.2.1 Gebühren

Die Gebühren werden gemäss der Wegleitung für den Bezug von Gebühren der Gemeindeammann- und Stadtammannämter des Kantons Zürich, vom 27. Juli 2011, verrechnet. Diese Wegleitung wird ersetzt sobald das Obergericht gemäss Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich die neue Wegleitung erstellt und für gültig/verbindlich erklärt hat.

4.3 BETREIBUNGSAMT

4.3.1 Gebühren

Betreibungsrechtliche Geschäfte werden gemäss übergeordnetem Recht, Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) verrechnet.

5 FINANZEN

5.1 FINANZVERWALTUNG

	5.1.1	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	Fr.	20.00
	5.1.2	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	Fr.	30.00
5.2	STEUE	ERAMT		
	5.2.1	Steuerausweis	Fr.	40.00
	5.2.2	Einbürgerungsbescheinigung	Fr.	40.00
	5.2.3	Zahlungsbestätigung für vorzeitige Betreibungslöschung	Fr.	20.00
	5.2.4	Nachforschungsbegehren für nicht identifizierbare Zahlungseingänge	Fr.	30.00

6 BAU UND WERKE

6.1 BEWILLIGUNGEN

6.1.1 Baubewilligungen

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme (BKP 2+3).

Abrundung auf die nächsten Fr. 10 .-- .

Bausumme (nach Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten des SIA		nung von Hochbauten des SIA		Grundgebühr		
errechneter Rauminhali tenschätzungen aufgrui dexes zur Zeit der Einre ches)	nd des Baukostenin-	0/00				
Von	Bis			Von	Bis	
0	50'000	12,0	Fr.	250.00	600.00	
50'000	100'000	8,0	Fr.	600.00	1'000.00	
100'000	250'000	6.0	Fr.	1'000.00	1'900.00	
250'000	500'000	4,5	Fr.	1'900.00	3'020.00	
500'000	1'000'000	3,0	Fr.	3'020.00	4'520.00	
1'000'000	2'000'000	2,0	Fr.	4'520.00	6'520.00	
über	2'000'000	1,0	Fr.	6'520.00		

<u>Berechnungsbeispiel</u>

Bausumme = Fr. 1'450'000.--

 Grundgebühr
 Fr. 4'520.00

 Differenz (Fr. 450'000.-- x 2.0 o/oo)
 Fr. 900.00

 Baubewilligungsgebühr
 Fr. 5'420.00

Die Gebühr bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen richtet sich nach Anzahl und Kosten der Einzelbauten.

Bewilligungen im Anzeigeverfahren können bei minimalem Aufwand auf Fr. 100.00 reduziert werden. Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme aufgrund der Schätzung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) als zu niedrig (Abweichung mehr als 20%), kann die entsprechende Gebühr nachverlangt werden.

6.1.2 Bauverweigerung

Die Gebühren richten sich nach Ziffer 6.1.1 in Verbindung mit Ziffer 6.1.3

6.1.3 Rückzug von Baugesuchen

Innerhalb der Vorprüfung, pauschal nach Ziffer 6.1.1, entspre-	20 – 60 %
chend Prüfungsstand	
Vor formellem Baurechtsentscheid, ensprechend Prüfungsstand	60 - 90 %

6.1.4	Ausstellen von baurechtlichen Entscheiden wie Vorentscheide, Wiedererwägungen usw. Verfügung, nach Aufwand, mindestens	Fr.	250.00
6.1.5	Ausnahmebewilligungen Gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, pro Bauvorhaben und Bewilligung	Fr.	500.00
6.1.6	Aufforderung zur Einreichung Baugesuch bei unbewilligt erstellten Bauten und Anlagen	Fr.	200.00
6.1.7	Reklame inkl. Abnahme Reklame Grundgebühr Koordinationszuschlag	Fr. Fr.	150.00 100.00
6.1.8	Plakataushang (Kulturständer) Aushang pro Woche		gebührenfrei
6.1.9	Lift-/Aufzugsbewilligungen Bewilligung, pro Lift / Aufzug Prüf- und Abnahmegebühr durch den Fachexperten erfolgen gemäss den Richtlinien des Hochbauamtes des Kantons Zürich.	Fr.	150.00
6.1.10	Klima- und Belüftungsanlagen Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	250.00
6.1.11	Feuerpolizeiliche Bewilligungen Bewilligung, pro Gesuch/Anlage ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Expertenkosten werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.	Fr.	150.00
6.1.12	Reduktionen Einsatz erneuerbarer Energie (exkl. Wärmepumpen) ausserhalb der gesetzlichen Vorgaben; Reduktion der Gebühr nach Ziffer 6.1.1 um: - bei Warmwasseranlagen - bei Stromerzeugungsanlagen - bei Heizungsanlagen Bei Anlagen, deren Hauptnutzen nicht dem Gebäude dienen wird die Gebührenreduktion auf die Baukosten der Anlage		10 % 10 % 30 %
	bezogen. (Eine Kumulierung ist möglich) Energetische Sanierungen oder Neubauten; Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 um: - bei Gebäuden nach Minergie Standard		10 %
	 bei Gebäuden nach Minergie-Eco Standard bei Gebäuden nach Minergie-P Standard und höher Eine Kumulierung mit den Reduktionen beim Einsatz erneuerbarer Energie ist nicht möglich. 		20 % 30 %

Reduktionen können nach der Schlussabnahme mit entsprechendem Prüfzeugnis (bei Minergiebauten ein Zertifikat) bei der Gemeinde eingefordert werden. Sie haben keine Auswirkungen auf die Gebühren nach Ziffern 6.2.1 und 6.2.2.

Erneuerung	einer	Baubewilligungen
		3 3

Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1 in Abhängigkeit des max. 50 % Umfangs der Neubeurteilung

Vorentscheid

Reduktion der Gebühren nach Ziffer 6.1.1, sofern keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig sind.

10 %

Aufwändige Bewilligungsverfahren

Erweisen sich die unter Ziffer 6.1 genannten Bewilligungsverfahren als überdurchschnittlich aufwändig, z.B. durch mangelhafte Unterlagen, mehrfaches Nachfordern, umfangreiche Vorbesprechungen usw., wird eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand erhoben.

mind. 200.00

6.2 BAUKONTROLLE

6.2.1 Rohbauabnahmen

Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1, davon

50 %

6.2.2 Schlussabnahmen (einschliesslich Bezugsabnahmen und Abschluss Verfahren)

Die Gebühr richtet sich nach Ziffer 6.1.1, davon

50 %

6.2.3 **Nachkontrollen**

nach Aufwand

6.2.4 Ausstellen von baurechtlichen Verfügungen wie Baustopp, Ersatzvornahme, Rückbau usw.

Verfügung, nach Aufwand, mindestens

Fr. 250.00

6.3 WEITERE GEBÜHREN

6.3.1 Weitere Dienstleistungen nach Aufwand

Weitere Dienstleistungen, nach Aufwand		Minimum
- Genehmigung privater Gestaltungspläne	Fr.	2'000.00
- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren	Fr.	5'000.00
- Baurechtliche Beratungen von mehr als 60 Min. pro Fall	Fr.	50.00
- Aufwändige schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen	Fr.	50.00

6.3.2 Umweltschutzrechtliche Bearbeitung

Arbeiten oder Amtshandlungen gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung.

Gemäss gültiger kant. Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltrechtes

6.3.3	Abgabe von Plänen (gefaltet, exkl. Versandkosten) Ortsplan 1: 5'000 Bau- und Zonenordnung Zonenplan 1:5'000	Fr. Fr. Fr.	20.00 10.00 25.00
6.3.4	Publikationskosten Pauschal pro Fall	Fr.	150.00
6.3.5	Zustellung von baurechtlichen Entscheiden	Fr.	50.00
6.3.6	Anforderung einer Rechtskraftbescheinigung Die Kosten der Baurekurskommission werden weiterverrechnet.		
6.3.7	Feuerungs- und Rauchgaskontrollen Dem Beauftragten für die Feuerungs- und Rauchgaskontrollen werden die ordentlichen Feuerungskontrollen sowie allfällige Nachkontrollen zu folgenden Ansätzen entschädigt:		
	Brenner Heizöl EL, einstufig Gasgebläsebrenner, einstufig Atmosphärische Gasbrenner Verdampferbrenner Ölofen, einstufig pro Kontrolle	Fr.	120.00
	Brenner Heizöl EL, zweistufig Gasgebläsebrenner, zweistufig pro Kontrolle	Fr.	140.00
	Verdampferbrenner Ölofen, zweistufig Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, einstufig pro Kontrolle	Fr.	140.00
	Brenner Heizöl EL, modulierend Gasgebläsebrenner, modulierend pro Kontrolle	Fr.	130.00
	Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, zweistufig pro Kontrolle	Fr.	180.00
	Zweistoffbrenner Heizöl / Gas, modulierend pro Kontrolle	Fr.	180.00
	Nachkontrollen: Nachkontrolle einstufiger Brenner Nachkontrolle zweistufiger Brenner	Fr. Fr.	120.00 140.00
	Mehraufwand Nichtdurchführbarkeit einer Kontrolle trotz schriftlicher Anmeldung	Fr.	50.00
	Zuschlag für die 1. Abnahme mit Datenerfassung		15 %

Die Administration (inkl. Stichproben) der Feuerungskontrollen	Fr.	54.30
durch Servicefirmen		

Für die Tätigkeit nach effekt. Aufwand (Zeittarif) wird der Honoraransatz gemäss der jeweils gültigen Weisungen der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich vereinbart.

6.3.8 Periodische Kontrollen Feuerpolizei

Die Kosten des beauftragten Gemeindeingenieurs werden weiterverrechnet für:

 a) Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen ohne besondere feuerpolizeiliche Risiken 	Fr.	300.00
 Kleine und mittelgrosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit er- höhten feuerpolizeilichen Risiken, Tiefgaragen 	Fr.	500.00
 c) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit geringen feuerpoli- zeilichen Risiken 	Fr.	700.00
 d) Grosse Betriebe, Bauten und Anlagen mit erhöhten feuerpoli- zeilichen Risiken 	Fr.	1'000.00
e) Nachkontrollen pro Gang, nach Aufwand, mindestensf) Weitere Aufwendungen Gemeindeingenieur	Fr.	155.00 nach Aufwand

6.3.9 Periodische Schutzraumkontrolle

Nachkontrolle aus Verschulden des Eigentümers

gebührenfrei nach Aufwand

6.4 AMTLICHE VERMESSUNG

6.4.1 Nachführung der amtlichen Vermessung

Gemäss kantonalem Geoinformationsgesetz tragen die Grundeigentümer bzw. die Verursacher die Kosten der Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung (Aufnahme, Veränderung oder Löschung von Bauten und Anlagen, Instandsetzung der Vermarkung). Die Verrechnung erfolgt gemäss dem durch die Baudirektion des Kantons Zürich festgesetzten Gebührentarif direkt durch den Nachführungsgeometer.

6.5 SPORTANLAGE WISACHER

Laut dem gültigen Benützungsreglement und der Verordnung über die Benützungsgebühren der Sportanlage Wisacher

6.6 FORST (alle Tarife inkl. MWST)

6.6.1	Forstliche Dienstleistungen Verrechnung nach Aufwand, pro Stunde	Fr.	130.00
6.6.2	Forstliche Dienstleistungen ausserhalb Wald Verrechnung nach Aufwand, pro Stunde	Fr.	150.00
6.6.3	Waldhütte Gubrist Montag - Donnerstag (pro 24 Stunden) für Regensdorfer Montag - Donnerstag (pro 24 Stunden) für Auswärtige Freitag - Sonntag (ganzes Wochenende) für Regensdorfer Freitag - Sonntag (ganzes Wochenende) für Auswärtige	Fr. Fr. Fr. Fr.	200.00 300.00 300.00 400.00
	Besichtigung Waldhütte (wird bei Vertragsabschluss an die	- ··	

		Mietgebühr angerechnet) Depotgebühr zusätzliche Nachreinigung, nach Aufwand, mindestens unterlassene Kehrichtentsorgung, nach Aufwand, mind.	Fr. Fr. Fr. Fr.	50.00 200.00 100.00 50.00
6.7	WASS	ERVERSORGUNG		
	6.7.1	Abgabe von Trink- und Brauchwasser Wasserbezug pro m ³	Fr.	1.25
	6.7.2	Wasserzähler Monatliche Mietgebühr für Wasserzähler: - Wasserzähler bis und mit 20 mm - Wasserzähler bis und mit 25 mm - Wasserzähler bis und mit 32 mm - Wasserzähler bis und mit 40 mm	Fr. Fr. Fr. Fr.	4.50 5.00 6.00 7.50
		Für Wasserzähler ab 41 mm betragen die monatlichen Mietgebühren, je nach Durchmesser	Fr.	25.00 bis 200.00
		Montage pro Zähler	Fr.	150.00
	6.7.3	Kontrolle und Prüfung des Wasserzählers (WVVO, Art. 48) Keine Mängel, Wasserzähler misst richtig Wasserzähler ist defekt Die aktuelle Rechnung wird neu erstellt: Berechnung nach dem Vorjahresverbrauch	Fr. Fr.	100.00 0.00
	6.7.4	Bauwasseranschluss Die Abgabe von Bauwasser muss über einen Wasserzähler vorgenommen werden. Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeister zulässig.		
		Montage und Demontage pro Wasserzähler (Beinhaltet: Montage, Kontrolle Hydrant nach Demontage ohne Miete Zähler)	Fr.	150.00
		Depot für Wasserzähler Monatsmiete für jeden angebrochenen, weiteren Monat Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro	Fr. Fr. Fr.	800.00 20.00 20.00
	6.7.5	m³ bezogenem Frischwasser Anschlussgebühren Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche (Gewichtung der Grundstücksfläche siehe WVGebVO, Art. 6)	Fr.	5.00

6.7.6 Wasserbezug ab Hydrant

Monatsmiete

Selbstabholung pro Wasserzähler Fr. (Beinhaltet: Abgabe Wasserzähler, Kontrolle Hydrant nach Demontage)

Fr. 20.00

Fr.

100.00

20.00

für jeden angebrochenen, weiteren Monat

Zuzüglich bezogene Wassermenge und Abwassergebühr pro m³ bezogenem Frischwasser

Der Wasserbezug ab Hydrant ist verboten und nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Brunnenmeister zulässig.

6.7.7 Bewilligung Wasseranschluss

Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens	Fr.	250.00
Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	Fr.	500.00

6.7.8 Kontrollgebühr Wasseranschluss

Pauschale Kontrollgebühren auf die Rohrlegearbeiten ohne Grabarbeiten

Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten	Fr.	700.00
Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten	Fr.	900.00
Für jedes weitere Wohnhaus ohne eigenen Anschluss	Fr.	200.00
Für jedes weitere Wohnhaus mit eigenem Anschluss	Fr.	400.00
Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten	Fr.	1'000.00
Landwirtschaftliche Bauten	Fr.	800.00
Anbauten ohne neuen Anschluss	Fr.	200.00
Anbauten mit neuem Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten ohne neuen Anschluss	Fr.	400.00
Umbauten mit neuem Anschluss	Fr.	800.00
Zusätzliche Gänge wegen nicht Einhalten der Vorschriften	Fr.	150.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind die Bauleitung, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten. Die Installationskontrolle der Sanitärleitungen im Hausinnern ist in den Pauschalbeträgen nicht enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

6.7.9 Bardepot in der Baubewilligung

In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für verschiedene Leistungen erhoben (Wasseranschlussrohre verlegen, Bauwasseranschluss erstellen, Kosten Bauwasser, Sanitärschema kontrollieren, TV-Aufnahmen, Abwasserleitungen, anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei Anschlüssen von Wasser und Abwasser im öffentlichen Grund usw.).

Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiterverrechnet.

mind. 50.00

Fr.

Für diesen Aufwand wird ein Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.

6.8 SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG¹

6.8.1	Mengenkomponente ¹ pro m ³ bezogenem Frischwasser	Fr.	1.45
6.8.2	Jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühr ¹ (SEGebVO, Art. 9) Grundkomponente der Benutzungsgebühr		
	pro m² gewichtete Grundstücksfläche	Fr.	0.18
6.8.3	Anschlussgebühr Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstücksfläche (Gewichtung der Grundstücksfläche siehe SEGebVO, Art. 6)	Fr.	20.00
6.8.4	Grundstückentwässerung Bewilligung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens Bewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	Fr. Fr.	250.00 500.00
6.8.5	Grundstückentwässerung Kontrollgebühren Wohnhaus bis 2 Wohneinheiten Wohnhaus mit 3 und mehr Wohneinheiten Büro-, Geschäfts-, Gewerbe-, und Industriebauten Landwirtschaftliche Bauten Zusätzliche Gänge wegen nicht einhalten der Vorschriften	Fr. Fr. Fr. Fr. Fr.	1'000.00 1'500.00 1'500.00 1'000.00 150.00

In den pauschalen Kontrollgebühren sind, das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten.

Die pauschalen Kontrollgebühren sind für eine einfache Bearbeitung eines Baugesuches bestimmt. Umfangreiche Beratungen und Projektänderungen des Bauherrn und der Planer sind nicht enthalten. Für Arealüberbauungen und Spezialfälle werden die Kontrollgebühren sinngemäss festgelegt.

6.8.6 Bardepot in der Baubewilligung

In der Baubewilligung wird ein unverzinstes Bardepot für verschiedene Leistungen erhoben (Wasseranschlussrohre verlegen, Bauwasseranschluss erstellen, Kosten Bauwasser, Sanitärschema kontrollieren, TV-Aufnahmen Abwasserleitungen, anpassen Gehwegüberfahrten, Belagsreparaturen bei Anschlüssen von Wasser und Abwasser im öffentlichen Grund usw.).

Diese Rechnungen werden durch die Gemeinde bezahlt und am Ende der Bauarbeiten an den Bauherrn weiteverrechnet. Für diesen Aufwand wird eine ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % auf den Betrag ohne MWST erhoben. Dies gilt für alle Rechnungen.

6.9 ABFALLENTSORGUNG

6.9.1 Laut der gültigen Gebührenverordnung zur Abfallverord-

Fr.

mind. 50.00

nung

6.10 DIENSTLEISTUNGEN WERKHOF

6.10.1	Hausnummern Lieferung und Montage pro Hausnummer Abholung oder Lieferung ohne Montage pro Nummer	Fr. Fr.	150.00 50.00
6.10.2	Assekuranznummern Lieferung und Montage pro Nummer Abholung oder Lieferung ohne Montage pro Nummer	Fr. Fr.	150.00 50.00
6.10.3	Temporäre Signalisation Temporäre Signale, bis maximal 3 Tage, pauschal (Hin- und Rückfahrt, Lieferung, aufstellen, Rücknahme)	Fr.	200.00
	pro zusätzliche Hin- und Rückfahrt	Fr.	150.00
6.10.4	Gewerbehinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof pro Tafel Länge bis 50 cm pro Tafel Länge von 51 – 75 cm pro Tafel Länge ab 76 – 100 cm Die Lieferung des Schildes mit ein- oder doppelseitiger Beschriftung sowie die Montage an einen Kandelaber oder an ein Standrohr wird durch den Werkhof vorgenommen.	Fr. Fr. Fr.	400.00 500.00 600.00
6.10.5	Strassenhinweistafeln Lieferung und Montage durch den Werkhof pro Tafel Länge bis 50 cm pro Tafel Länge von 51 – 75 cm pro Tafel Länge ab 76 – 100 cm Die Lieferung des Schildes mit ein- oder doppelseitiger Beschriftung sowie die Montage an einen Kandelaber oder an ein Standrohr wird durch den Werkhof vorgenommen.	Fr. Fr. Fr.	400.00 500.00 600.00
6.10.6	Einmessen und ins GIS eintragen Pauschale pro Einmessen In der Pauschale ist das Einmessen, die Abnahme und die Nachführung im GIS enthalten. Die Pauschalen sind für eine einfache Bearbeitung bestimmt. Umfangreiche Bearbeitungen sind nicht enthalten und werden nach effektivem Aufwand verrechnet.	Fr.	150.00

6.10.7 Kostenvoranschlag Hauszuleitung

Kostenvoranschlag Hauszuleitung pro Hausanschluss (gemäss technischen Richtlinien, Seite 12)

Fr. 185.00

Erarbeitung Kostenvoranschlag ist kostenlos, sofern die Hauswasserzuleitung erneuert wird

6.10.8 Verwaltungskostenzuschlag Werkabteilung

Sämtliche Aufwendungen, Kosten und Rechnungen Dritter im Bereich Werkabteilung werden mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 5% auf den Betrag ohne MWST in Rechnung gestellt.

Ausgenommen sind Verrechnungen der Belagswiederinstandstellung im Zusammenhang mit dem "Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet". Die Verrechnung an den Gesuchsteller erfolgt gemäss den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich.

6.11 TIERISCHE ABFÄLLE (Kadaver oder Schlachtabfälle)

6.11.1 Kadaver

Bis 25 kg
Ab 25 kg, pro Kilogramm
Entsorgung Hunde (jeder Gewichtsklasse) durch Privatperson

gebührenfrei
gebührenfrei

6.11.2 Schlachtabfälle

Schlachtabfälle der pachtenden Jagdgesellschaft von gebührenfrei Regensdorf
Schlachtabfälle von auswärtigen Jagdgesellschaften müssen Fr. 50.00

in Wechseltonnen angeliefert werden. Die Pauschalgebühr von Fr. 50.00 pro Wechseltonne gilt für jede angelieferte Wechsweltonne, auch wenn diese nur teilweise gefüllt ist.

7 PRIMARSCHULE

7.1 Verwaltung

7.1.1 Zeugniskopien Fr. 50.00

7.1.2 Vermietung von Räumlichkeiten und Turnhallen

Laut den gültigen Benützungs- und Gebührenreglementen der Primarschule

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. September 2014.

Regensdorf, 7. Mai 2018 GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident Schreiber

Max Walter Stefan Pfyl

¹ Geändert mit GRB Nr. 377 vom 17. November 2020 per 1. Januar 2021